



Freiwillige Versicherungen

Stand: Jänner 2024

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsort: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: Jänner 2024, 2. Auflage

Titelbild: © istockphoto.com/jeffbergen

Haftungsausschluss: Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

Inhaltsverzeichnis

Weiterversicherung	2
Voraussetzungen	2
Beginn und Ende	3
Kosten und Beitragsentrichtung	4
Weiterversicherung für pflegende Angehörige	5
Voraussetzungen	5
Kosten und Beitragsentrichtung	6
Selbstversicherung für pflegende Angehörige	7
Voraussetzungen	7
Beginn und Ende	8
Kosten und Beitragsentrichtung	9
Selbstversicherung für Zeiten der Pflege	
eines behinderten Kindes	10
Voraussetzungen	10
Beginn und Ende	11
Kosten und Beitragsentrichtung	13
Selbstversicherung	14
Voraussetzungen	14
Beginn und Ende	15
Kosten und Beitragsentrichtung	16
Angehörigenbonus	17
Voraussetzungen und Höhe	17
Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung	18
Kosten und Beitragsentrichtung	19
Nachkauf von Schulzeiten	20
Nachträgliche Selbstversicherung für Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten für ab dem 1.1.2005 liegende Zeiten	20
Hinweise	22

Weiterversicherung

Personen, die aus der Pflicht- oder Selbstversicherung ausscheiden, können sich in der Pensionsversicherung weiterversichern und Versicherungslücken schließen (auch bis zu 12 Monate rückwirkend möglich).

Der Antrag ist **innen 6 Monaten** nach Ausscheiden aus der Versicherung zu stellen. Wurden bereits 60 Versicherungsmonate erworben (ausgenommen Monate der Selbstversicherung), kann der Antrag jederzeit eingebracht werden.

Voraussetzungen

Vor dem Ende der Pflicht- oder Selbstversicherung müssen

- » in den letzten 24 Monaten mindestens 12 Versicherungsmonate **oder**
- » in den letzten 5 Jahren jährlich mindestens 3 Versicherungsmonate **oder**
- » 60 Versicherungsmonate vor der Antragstellung

in einer oder mehreren Pensionsversicherungen vorliegen. Dabei werden auch bestimmte im Ausland erworbene Versicherungszeiten berücksichtigt.

Ferner ist das Recht auf Weiterversicherung nach Wegfall einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gegeben.

Beginn und Ende

Die Weiterversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den die*der Versicherte wählt, frühestens jedoch mit Beginn des zwölften vor der Antragstellung liegenden Monats und spätestens mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt.

In weiterer Folge kann die*der Versicherte bestimmen, welche Monate zu Beitragsmonaten werden sollen.

Die Weiterversicherung **endet**

- » mit dem Wegfall der Voraussetzungen (z. B. Beginn einer Pflichtversicherung, Pensionszuerkennung) oder
- » durch eine Austrittserklärung der*des Versicherten zum Letzten eines Kalendermonates oder
- » mit dem Ende des letzten bezahlten Monats, wenn für mehr als 6 aufeinander folgende Monate keine Beiträge geleistet wurden.

Eine beendete Weiterversicherung kann erst fortgesetzt werden, wenn wieder sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind. (Ausnahme: Es liegen bereits 60 Versicherungsmonate vor.)

Kosten und Beitragsentrichtung

Der Beitrag richtet sich nach den Beitragsgrundlagen aus dem Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung.

Die Beitragsgrundlage ist mit einem **Mindest-** bzw. **Höchstbetrag** begrenzt. Im Jahr 2024 beträgt die

- » Mindestbeitragsgrundlage: € 950,40
- » Höchstbeitragsgrundlage: € 7.070,00

Als Beitrag zur Weiterversicherung sind **pro Monat 22,8 Prozent der Beitragsgrundlage** zu zahlen.

Daher beträgt im Jahr 2024 der

- » Mindestbeitrag: € 216,69
- » Höchstbeitrag: € 1.611,96

Weiterversicherung für pflegende Angehörige

Personen, die aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit ausscheiden, um eine*n nahe*n Angehörige*n zu pflegen, können sich, sofern die Voraussetzungen für die Weiterversicherung erfüllt sind, zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung weiterversichern.

Voraussetzungen

- » Vorversicherungszeit wie bei der Weiterversicherung
- » Pflege einer*eines nahen Angehörigen
- » Pflege in häuslicher Umgebung
- » **gänzliche Beanspruchung** der Arbeitskraft durch die Pflege
- » Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3

Kosten und Beitragsentrichtung

Der versicherten Person erwachsen dabei **keine Kosten**. Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Die Weiterversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.

Hinweis: Die monatliche Beitragsgrundlage wird aus den Beitragsgrundlagen aus dem Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung ermittelt.

Im Jahr 2024 beträgt die

- » Mindestbeitragsgrundlage: € 950,40
- » Höchstbeitragsgrundlage: € 7.070,00

Selbstversicherung für pflegende Angehörige

Personen, die unter **erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft** eine*n nahe*n Angehörige*n pflegen, können sich zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung selbstversichern. Vor Beginn der Selbstversicherung ist die ausgeübte Erwerbstätigkeit entsprechend zu vermindern. Die Selbstversicherung ist für pflegende Angehörige auch möglich, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat.

Voraussetzungen

- » Pflege einer*eines nahen Angehörigen
- » Pflege in häuslicher Umgebung
- » Wohnsitz im Inland
- » **erhebliche Beanspruchung** der Arbeitskraft durch die Pflege
- » Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3

Die Selbstversicherung für pflegende Angehörige ist **ausgeschlossen** für die Zeit, in der jemand

- » eine Eigenpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht;
- » aliquotes Pflegekarenzgeld bezieht;
- » bereits aufgrund eines anderen Pflegefalles selbstversichert ist oder eine Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes besteht.

Beginn und Ende

Die Selbstversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den die pflegende Person wählt, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Pflege aufgenommen wird und spätestens mit dem Monatsersten nach Antragstellung.

Rückwirkend kann die Selbstversicherung höchstens ein Jahr vor der Antragstellung eingegangen werden.

Die Selbstversicherung endet mit Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen wegfällt oder die pflegende Person den Austritt aus dieser Versicherung erklärt.

Kosten und Beitragsentrichtung

Der versicherten Person erwachsen dabei **keine Kosten**. Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Die Selbstversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.

Hinweis: Als monatliche Beitragsgrundlage gilt im Jahr 2024 ein Betrag von € 2.163,78.

Liegt neben der Selbstversicherung eine die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit oder eine andere Beitragszeit vor, so ist die Beitragsgrundlage in der Höhe festzusetzen, dass sie gemeinsam mit der (den) übrigen Beitragsgrundlage(n) die jeweils geltende Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt (das 35fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage pro Monat).

Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Personen, die ein behindertes Kind unter **überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft** in häuslicher Umgebung pflegen, können sich in der Pensionsversicherung selbstversichern.

Voraussetzungen

- » Pflege in häuslicher Umgebung
- » Wohnsitz im Inland
- » Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
- » überwiegende Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege des Kindes.

Die Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes ist **ausgeschlossen** für die Zeit, in der jemand

- » eine Eigenpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht;
- » als Beamt*in oder ähnlich gesicherte*r Dienstnehmer*in beschäftigt ist und zukünftig Anspruch auf einen Ruhegenuss haben wird

bzw. als ehemalige*r Beamt*in diesen bereits bezieht;

- » bereits aufgrund eines anderen Pflegefalles selbstversichert ist oder eine Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger besteht.

Beginn und Ende

Der **Versicherungsbeginn** kann von*vom der Antragsteller*in gewählt werden.

Der **frühestmögliche Zeitpunkt** ist

- » der Monatserste, ab dem erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird bzw.
- » der Tag der Erfüllung der letzten Voraussetzung bzw.
- » der auf den Wegfall eines Ausschließungsgrundes folgende Tag.

Rückwirkend kann die Selbstversicherung höchstens ein Jahr vor der Antragstellung eingegangen werden.

Auf Antrag können Personen, die irgendwann seit dem 1.1.1988 die Voraussetzungen für diese Selbstversicherung erfüllt haben, nachträglich die Selbstversicherung beanspruchen (Höchstausmaß 120 Monate).

Der **späteste Versicherungsbeginn** ist der Monats-
erste nach dem Antragstag.

Die Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes **endet**

- » mit dem Ende des Kalendermonates, in dem eine der Voraussetzungen weggefallen ist (z. B. erhöhte Familienbeihilfe, Wohnsitz im Inland) oder
- » mit dem Eintritt eines Ausschließungsgrundes oder durch eine Austrittserklärung der*des Versicherten zum Letzten eines Kalendermonates,
- » spätestens jedenfalls am Letzten des Monats, in dem das zu pflegende Kind das 40. Lebensjahr vollendet.

Kosten und Beitragsentrichtung

Der versicherten Person erwachsen dabei **keine Kosten**. Die Beiträge werden aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und aus Mitteln des Bundes getragen. Die Selbstversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.

Hinweis: Als monatliche Beitragsgrundlage gilt im Jahr 2024 ein Betrag von € 2.163,78.

Selbstversicherung

Die Selbstversicherung soll die Voraussetzungen für eine anschließende Weiterversicherung schaffen, wenn keine oder zu wenig Vorversicherungszeiten (siehe Weiterversicherung) vorliegen. Sie ist auch rückwirkend (12 Monate) zulässig.

Eine Erwerbstätigkeit vor der Selbstversicherung ist nicht erforderlich.

Voraussetzungen

- » Vollendung des 15. Lebensjahres
- » Wohnsitz im Inland
- » keine gesetzliche Pensionsversicherung

Die Selbstversicherung ist **ausgeschlossen** für die Zeit, in der jemand

- » zu einer Weiterversicherung in der Pensionsversicherung berechtigt ist bzw. wäre oder
- » eine Eigenpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder Sozialhilfe bezieht oder

- » als Beamt*in bzw. ähnlich gesicherte*r Dienstnehmer*in beschäftigt ist und zukünftig Anspruch auf einen Ruhegenuss haben wird bzw. als ehemalige*r Beamt*in diesen bereits bezieht.

Beginn und Ende

Die Selbstversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den die*der Versicherte wählt, frühestens jedoch mit Beginn des zwölften vor der Antragstellung liegenden Monates und spätestens mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt.

Natürlich müssen zum gewählten Versicherungsbeginn die Voraussetzungen für die Selbstversicherung erfüllt sein.

Die Selbstversicherung endet

- » durch eine Austrittserklärung der*des Versicherten zum Letzten eines Kalendermonates,
- » mit dem Wegfall der Voraussetzungen (z. B. Beginn einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung),
- » mit dem Eintritt eines Ausschließungsgrundes (z. B. Entstehen des Rechts auf Weiterversicherung).

Kosten und Beitragsentrichtung

Wenn vor der Selbstversicherung noch keine Pflichtversicherung bestanden hat, beträgt 2024 die monatliche Beitragsgrundlage € 3.535,-.

Als Beitrag zur Selbstversicherung sind **pro Monat 22,8 Prozent der Beitragsgrundlage** zu bezahlen.

Ein Selbstversicherungsmonat kostet € 805,98, wenn noch keine Pflichtversicherung bestanden hat.

Bestand bereits eine Pflichtversicherung vor der Selbstversicherung, gelten die im Abschnitt „Weiterversicherung“ unter „Kosten und Beitragsentrichtung“ angeführten Bestimmungen.

Angehörigenbonus

Der Angehörigenbonus dient als finanzielle Unterstützung für die Pflege in der Familie.

Voraussetzungen und Höhe

Der Angehörigenbonus gebührt Personen, die eine*n nahe*n Angehörige*n mit Anspruch auf zumindest **Pflegegeld der Stufe 4** in häuslicher Umgebung pflegen

- » **automatisch bei Selbst- oder Weiterversicherung** in der Pensionsversicherung wegen der Pflege einer*eines nahen Angehörigen oder eines behinderten Kindes
- » **auf Antrag**, wenn keine Selbst- oder Weiterversicherung besteht, sofern die Pflege der*des Angehörigen mit Pflegegeld ab Stufe 4 in häuslicher Umgebung **bereits seit mindestens einem Jahr** erfolgt und das monatliche Netto-Einkommen im letzten Kalenderjahr durchschnittlich **nicht mehr als € 1.500** betrug.

Der Angehörigenbonus beträgt **monatlich € 125,00**. Er gebührt frühestens ab 1. Juli 2023. (Weitere Informationen in unserer Broschüre „Angehörigenbonus für pflegende Angehörige“.)

Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

Personen, die lediglich geringfügig beschäftigt und weder in der Krankenversicherung noch in der Pensionsversicherung (teil)pflichtversichert sind, können sich, sofern der Wohnsitz im Inland liegt, auf Antrag in der Kranken- und Pensionsversicherung selbstversichern.

Der Antrag auf Selbstversicherung ist bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger zu stellen.

Von der Selbstversicherung ausgenommen sind z. B. Personen, die

- » eine Eigenpension beziehen (z. B. Alterspension),
- » bereits aufgrund einer anderen Beschäftigung in der Kranken- oder Pensionsversicherung pflichtversichert sind (z. B. Beamt*innen, Gewerbetreibende, Bäuer*innen),
- » bereits eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung aufgrund eines Leistungsbezuges aus der Arbeitslosenversicherung besteht,

- » Kinderbetreuungsgeld beziehen,
- » einer gesetzlichen beruflichen Vertretung der freien Berufe angehören (z. B. Ärztinnen*Ärzte, Apotheker*innen, Rechtsanwält*innen, Notar*innen, Wirtschaftstreuhänder*innen, Ziviltechniker*innen).

Hinweis: Diese Selbstversicherung ist zulässig, wenn nur eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung besteht und keine Ausschlussgründe (z. B. Kinderbetreuungsgeldbezug) vorliegen.

Kosten und Beitragsentrichtung

Beitragsgrundlage ist in diesem Fall die Geringfügigkeitsgrenze von € 518,44, der monatliche Dienstnehmerbeitrag beträgt € 73,20.

Nachkauf von Schulzeiten

Auch Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten gelten als Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, wenn dafür Beiträge entrichtet werden.

Nachträgliche Selbstversicherung für Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten für ab dem 1.1.2005 liegende Zeiten

Der Nachkauf der ab dem 1.1.2005 absolvierten Schulzeiten wird in Form der nachträglichen Selbstversicherung durchgeführt. Dabei werden durch Beitragsentrichtung Zeiten der freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung erworben und deren Beitragsgrundlagen ins Pensionskonto eingetragen.

Weitere Informationen dazu finden Sie in unserer Broschüre „Nachkauf von Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten“.



Hinweise

» Für pflegende Angehörige besteht, sofern sie nicht selbst krankenversichert sind und die weiteren Voraussetzungen zutreffen, die Möglichkeit der **beitragsfreien Mitversicherung** in der Krankenversicherung. Weitere Informationen erhalten Sie vom zuständigen Krankenversicherungsträger.

» Über Antrag ist eine Minderung der Beitragsgrundlage bei der **Weiterversicherung Selbstversicherung** möglich, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse der*des Antragsteller*in rechtfertigen. Diese herabgesetzte Beitragsgrundlage darf im Jahr 2024 den Betrag von mtl. € 950,40 nicht unterschreiten.

Eine herabgesetzte Beitragsgrundlage wirkt sich nachteilig auf die zukünftige Pensionsberechnung aus.

Vor einem Herabsetzungsantrag ist es daher empfehlenswert, sich über den voraussichtlichen Einfluss auf die Pensionshöhe zu informieren.

» Zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die „Hacklerregelung“ (besonders lange Versicherungsdauer von 480 bzw. 540 Beitragsmonaten für Frauen bzw. Männer) wird bei Vorliegen von Ersatzzeiten (z. B. Arbeitslosen-

geldbezug, Notstandshilfe) die gleichzeitige Entrichtung von Beiträgen zu einer freiwilligen Versicherung ermöglicht. In diesen Fällen geht dann ein Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung einem leistungswirksamen Ersatzmonat vor.

Dadurch wird es für jene Versicherten, die kurz vor dem Pensionsantritt stehen und keine Beitragszeiten mehr erwerben können, möglich, die Anspruchsvoraussetzungen für die sogenannte Langzeitversicherungspension („Hacklerregelung“) zu erfüllen.

Beiträge dieser Art gelten in bestimmten Fällen als **Beiträge zur Höherversicherung** und werden bei der Berechnung der Pension entsprechend berücksichtigt.

- » Beiträge zur Weiterversicherung sowie zur Selbstversicherung sind als Sonderausgaben steuerlich absetzbar.

Eine Anrechnung auf den persönlichen Höchstbetrag erfolgt dabei nicht. Nähere Informationen dazu erteilt das Finanzamt Österreich.

- » Das Ende einer Selbstversicherung für Zeiten der Pflege **einer* eines nahen Angehörigen** bzw. **eines behinderten Kindes** ist hinsichtlich der Berechtigung zur Weiterversicherung dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung gleichgestellt.

Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte bringen Sie zum Termin einen Identitätsnachweis (z. B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis) mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf www.pv.at.